

## Mehrere Verstöße gegen den Pressekodex

### Vier Beschwerden gegen Berichte über die Tragödie von Solingen

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online einen Bericht über die Tötung von fünf Kindern in Solingen. Schlagzeile: „Ich werde nicht mehr kommen, weil meine Geschwister tot sind“. „Christiane K. tötete fünf ihrer Kinder – danach warf sie sich vor eine S-Bahn“ heißt es weiter. Im Bericht sind Fotos des Balkons der Tatort-Wohnung veröffentlicht sowie des Wohnblocks, der Haustür und des Gleises, an dem die Mutter Suizid begehen wollte. Die mutmaßliche Täterin wird im Bild gezeigt, wobei die Augen mit einem Balken versehen sind. Sie küsst ihren Sohn, der auf dem Foto verpixelt ist. Die Schlagzeile eines weiteren Artikels lautet: „Mutter soll fünf ihrer Kinder getötet haben – Anschließend sprang sie vor einen Zug, überlebte schwer verletzt / Mutter unter Polizeischutz.“ Vier Beschwerdeführer sehen in der Abbildung der Frau und des Kindes Verletzungen des Opferschutzes. Sie werfen die Frage auf, ob die Berichterstattung über einen erweiterten Suizid eventuell Nachahmer nach sich ziehen könnte. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die Redaktion habe den fraglichen Artikel noch vor dem Eingang der Beschwerden aus dem Internet-Angebot genommen. Sein Resümee: Die kritisierte Berichterstattung zur Tragödie von Solingen sei nicht unethisch gewesen, sondern in jeder Hinsicht zulässig.

Der Beschwerdeausschuss sieht in den kritisierten Artikeln mehrere Verstöße gegen den Pressekodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Zeitung verwendet immer noch ein Zitat aus dem gerügten WhatsApp-Chat des einzigen überlebenden Jungen. Dem gegenüber hat der Chefredakteur der Zeitung zugesichert, dass die Veröffentlichung des Chats vom Netz genommen worden sei. Die Online-Veröffentlichungen sind nach wie vor im Internet abrufbar, obwohl der Chefredakteur von der Löschung der Beiträge gesprochen hat. Die Mitglieder des Gremiums sehen Verletzungen der Ziffer 8 des Pressekodex und der darin geforderten Achtung des Privatlebens und der informationellen Selbstbestimmung. Die Berichterstattung enthält zahlreiche detaillierte Fotos des Tatorts, die weit über das öffentliche Interesse am Geschehen hinausgehen. Sie zielten offensichtlich darauf ab, den Ort des Geschehens detailreich erkennbar zu machen. Dies widerspricht sowohl dem Täter- als auch dem Opferschutz (Richtlinien 8.1 und 8.2). Die Fotos vom Bahnsteig, an dem die Mutter der Kinder Suizid begehen wollte, sind nicht relevant für das Verständnis des Geschehens. Sie könnten Nachahmer motivieren. Insofern liegt ein Verstoß gegen Richtlinie 8.7 vor, die bei der Berichterstattung über Selbsttötung Zurückhaltung gebietet.

**Aktenzeichen:**0944/20/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge